



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

GEMEINDEORDNUNG

(IN KRAFT SEIT 1. JULI 1996)
(MIT STAND 1. JULI 2012)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47, Abs. 1, Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. GEMEINDEORGANISATION

Art. 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden (Gemeinde) hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

B. BEHÖRDENORGANISATION

Art. 2 Mitgliederzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Behörden

Die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden haben folgende Mitgliederzahlen:

- a. Gemeinderat: 7 Mitglieder,
- b. Schulrat Kindergarten / Primarschule¹: 7 Mitglieder,
- c. Sozialhilfebehörde²: 7 Mitglieder,
- d. Rechnungsprüfungskommission: 3 Mitglieder,
- e. Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder (Ausschuss der Gemeindekommission),
- f. Wahlbüro: 10 Mitglieder,³
- g. Gemeinsamer Schulrat der regionalen Musikschule: 2 Mitglieder von Gelterkinden⁴.

Art. 3 Weitere entscheidbefugte Behörden

Die Gemeinde hat die weiteren entscheidbefugten Behörden:

- a. Gemeindekommission: 15 Mitglieder,
- b. ...⁵
- c. ...⁶
- d. Wasserkommission: 5 Mitglieder.

¹ Fassung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 12. Mai 2004.

² Fassung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 12. Mai 2004.

³ Fassung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

⁴ Fassung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 12. Mai 2004.

⁵ Aufgehoben am 8. Dezember 2011, mit Wirkung ab 1. Juli 2012.

⁶ Aufgehoben am 30. Oktober 2003, mit Wirkung ab 12. Mai 2004.

C. WAHL DER BEHÖRDEN

Art. 4 Urnenwahl

An der Urne werden gewählt:

- a. Gemeinderat,
- b. Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin,
- c. Gemeindekommission,
- d. Schulrat Kindergarten / Primarschule⁷,
- e. Schulrat der Sekundarstufe 1 (vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 lit. a)⁸,
- f. Sozialhilfebehörde⁹ (vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 lit. c)¹⁰.

Art. 5 Verfahren bei Urnenwahl

Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren.

Art. 6 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen Wahlen gemäss Art. 4 möglich.

Art. 7 Übrige Wahlzuständigkeiten

¹ Die Gemeindekommission wählt die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.

² Die Gemeindekommission wählt in Verbindung mit dem Gemeinderat:

- a. die weiteren entscheidbefugten Behörden gemäss Art. 3 lit. c und d,
- b. die Mitglieder des Wahlbüros (vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 lit. d)¹¹,
- c. die Mitglieder von beratenden Ausschüssen und Kommissionen.

³ Der Gemeinderat wählt:¹²

- a. ein Mitglied für den Schulrat der Sekundarstufe 1 aus seiner Mitte,
- b. zwei Mitglieder für den Schulrat der Musikschule,
- c. ein Mitglied für die Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte,¹³
- d. ein Mitglied des Wahlbüros aus dem Kreis der Gemeindeangestellten.¹⁴

⁷ Fassung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 12. Mai 2004.

⁸ Fassung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 12. Mai 2004.

⁹ Fassung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 12. Mai 2004.

¹⁰ Fassung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

¹¹ Fassung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

¹² Fassung vom 30. Oktober 2003, in Kraft seit 12. Mai 2004.

¹³ Ergänzung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

¹⁴ Ergänzung vom 8. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

D. FINANZZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 8 Sondervorlagen

In Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages sind zu beschliessen:

- a. neue einmalige Ausgaben, die Fr. 300'000.-- übersteigen,
- b. neue wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 300'000.-- pro Jahr übersteigen.

Art. 9 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. Fr. 30'000.-- für die einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens Fr. 120'000.-- pro Rechnungsjahr,
- b. Erwerb, Veräusserung sowie Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 500'000.-- jährlich,
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten Liegenschaftswert von Fr. 500'000.-- jährlich.

Art. 10 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelte Höhe der in Art. 9 genannten Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 7. November 1991 wird aufgehoben.

Art. 12 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung wird nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. April 1996.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 1996.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Urs Winistörfer sig. Peter Plattner

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1689 vom 18. Juni 1996.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt mit GRB Nr. 810 vom 24. Juni 1996 per 1. Juli 1996.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Urs Winistörfer sig. Peter Plattner